

Mitteilungsvorlage
Tischvorlage

Organisationseinheit Kreistagsgeschäftsstelle	Datum 15.10.2014	Drucksachen-Nr. 2014/232
↓ Beratungsfolge Kreistag	↓ Sitzungsart öffentlich	↓ Sitzungstermin/e 20.10.2014

Tagesordnungspunkt

Korruptionsprävention - Neue Regelungen für kommunale Mandatsträger

Sachverhalt

Als Maßnahme zur Bekämpfung von Korruption ist zum 1. September 2014 das 48. Strafrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten, mit dem insbesondere der Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung (§ 108 e StGB) erweitert wird.

Nach der **bislang gültigen Fassung** ist lediglich der Stimmenkauf oder -verkauf bei Wahlen und Abstimmungen im Europäischen Parlament oder in einer Volksvertretung des Bundes, der Länder oder der Gemeinden strafbar.

Künftig soll jedwede korruptive Verhaltensweise von und gegenüber Mandatsträgern, die im Zusammenhang mit der Mandatsausübung steht, unter Strafe gestellt werden, gleichzeitig aber dem Grundsatz der freien Mandatsausübung und den Besonderheiten parlamentarischer Gepflogenheiten Rechnung getragen werden.

Außerdem werden künftig auch kommunale Mandatsträger wie z. B. Kreisräte erfasst, die bislang weder dem Tatbestand der Abgeordnetenbestechung noch (mangels Amtsträgereigenschaft) den Tatbeständen der Amtsträgerdelikte (Vorteilsannahme und -gewährung / Bestechung und Bestechlichkeit) unterliegen.

Bislang machten sich Mitglieder gewählter Volksvertretungen vom Gemeinderat bis zum Bundestag nur im Fall von Stimmenkauf strafbar, wenn also ein Mandatsträger Zuwendungen für ein bestimmtes Abstimmungsverhalten entgegennahm, etwa beim Votum über ein konkretes Vorhaben.

Neue Definition der parlamentarischen Korruption

Die neuen Regeln dehnen den Begriff der parlamentarischen Korruption hingegen auf alle unsauberen Verhaltensweisen bei der Ausübung eines Mandats aus, also auch auf den Versuch, Gesetzesinitiativen im Sinne eines spendablen Lobbyisten auszugestalten. Im neuen Paragraphen heißt es dazu: „*Wer ... einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der*

Wahrnehmung seines Mandats eine Handlung im Auftrag oder Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Mehrere Formulierungen im neuen Gesetzestext sollen die Zahl jener Fälle begrenzen, die als Anlass für strafrechtliche Ermittlungen wegen Korruptionsverdacht dienen können. So sollen parlamentarische Mandatsträger vor einer leichtfertig und vorschnell eingeleiteten Strafverfolgung möglichst bewahrt werden, da allein solche Ermittlungen einen Politiker diskreditieren können, auch wenn sie sich später als ungerechtfertigt erweisen sollten.

Parlamentarische Gepflogenheiten

Grundsätzlich wird deshalb zwischen „Amtsträgern“ und „Mandatsträgern“ unterschieden, wobei für Letztere der Begriff der Bestechung enger definiert wird. Bestraft werden sollen Mandatsträger nur dann, wenn sie einen „ungerechtfertigten Vorteil“ annehmen und wenn sie „im Auftrag oder auf Weisung“ eines Interessenvertreters handeln. Solange sich das Verhalten eines Mandatsträgers im Rahmen „anerkannter parlamentarischer Gepflogenheiten“ bewegt, soll nicht von Korruption die Rede sein. Bei „parlamentarischen Gepflogenheiten“ geht es etwa um die Frage, ob ein Abgeordneter die Einladung zu einem Essen akzeptieren darf, zu einer mehrtägigen Reise aber nicht.

Der Begriff der Bestechung musste präziser gefasst werden. Deshalb ist es richtig, die Strafbarkeit eines Verhaltens davon abhängig zu machen, ob ein Mandatsträger „im Auftrag oder auf Weisung“ handelt. Auf diese Weise wird ein streng und eng zu beurteilender Maßstab angelegt.

Die Gesetzestexte (alt und neu) lauten wie folgt:

Alter Gesetzestext

§ 108 e Abgeordnetenbestechung

1) Wer es unternimmt, für eine Wahl oder Abstimmung im Europäischen Parlament oder in einer Volksvertretung des Bundes, der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände eine Stimme zu kaufen oder zu verkaufen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach Absatz 1 kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.

Neuer Gesetzestext

§ 108 e Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern

(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Manda-

tes eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder

- 1.einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft,
- 2.eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit,
- 3.der Bundesversammlung,
- 4.des Europäischen Parlaments,
- 5.einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und
- 6.eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates.

(4) ¹Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. ²Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar

- 1.ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie
- 2.eine nach dem Parteigesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.

(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt.

Anlagen

Entfällt.